Gemeinde Niederrieden, Landkreis Unterallgäu

B E K A N N T M A C H U N G

über den Satzungsbeschluss zum **Bebauungsplan „Agri - PV Anlage“ auf Flur Mitteresch**

Die Gemeinde Niederrieden hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2026 den Bebauungsplan „Agri - PV Anlage“ auf Flur Mitteresch in der Endgültigen Planfassung vom 24.11.2025, redaktionell angepasst am 09.02.2026, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 89, 90/1, 92/1, 93/1, 94, 259/1, 276 (TF), 276/3, 276/4, 276/5, 276/6, 288/2 und 288/3 jeweils der Gemarkung Niederrieden.

Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Agri - PV Anlage“ auf Flur Mitteresch
© Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025

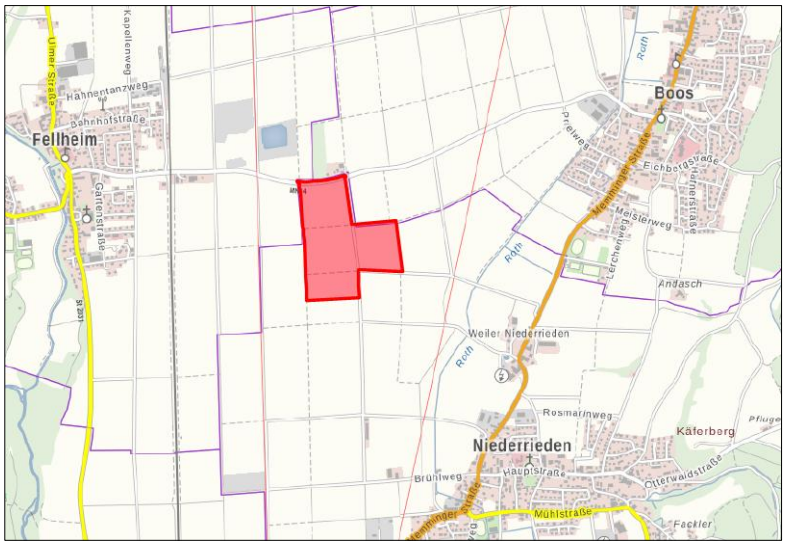

Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Agri - PV Anlage“ auf Flur Mitteresch in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus der Gemeinde Niederrieden, Hauptstraße 17, 87767 Niederrieden während folgender Zeiten :

Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Bauamt, Zimmer 15, Fuggerstraße 3, 87737 Boos während folgender Zeiten :

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Niederrieden, den 20.04.2026

Siegel

gez.

.....
Michael Büchler, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 20.04.2026

Abgenommen: